Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung (StraßenreinigungsS – StrRS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1999 (Amtsblatt S. 166), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. September 2024 (Amtsblatt S. 349)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

Art. 1

1. Nach dem Einleitungssatz wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

 „**Inhaltsübersicht:**

 § 1 Aufgaben
 § 2 Zwangsreinigungsgebiet
 § 3 Benutzungsrecht und Benutzungszwang
 § 4 Befreiung vom Benutzungszwang
 § 5 Verbot
 § 6 Ordnungswidrigkeiten
 § 7 Inkrafttreten“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Zwangsreinigungsgebiet

(1) Das Zwangsreinigungsgebiet umfasst die in den Anlagen A und B aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(2) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen werden die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich für den Verkehr begeh- und befahrbare Baumscheiben, bei den in Anlage B erfassten Straßen nur die Fahrbahnen von der Straßenreinigung gereinigt. Nebenfahrbahnen bei den in Anlage B genannten Straßen (Parkstreifen/-buchten) werden nur gereinigt, soweit dies mit Kehrfahrzeugen möglich ist. Zudem werden bei den in den Anlagen A und B erfassten Straßen die Straßenpapierkörbe geleert.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.